

MKGE 9 Nr. 80

Mkg, 1976-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_80

FR: ATMC 9 n° 80

IT: STMC 9 n. 80

Volltext

Nr. 80, 81 134 gegen eine amtliche Verfügung) und Art. 291 StGB (Verweissungsbruch) die Frage der Überprüfbarkeit von Verwaltungsverfügungen neu entschieden. Der Strafrichter kann zwar dann eine Verfügung nicht überprüfen, wenn deren Rechtmässigkeit durch ein Verwaltungsgericht festgestellt worden ist. Wurde hingegen dieses Gericht nicht angerufen oder hat es noch nicht geurteilt, so darf er die Verfügung auf offensichtliche Rechtsverletzung oder Missbrauch des Ermessens prüfen. Ist aber die Verfügung der Kontrolle eines Verwaltungsgerichts überhaupt entzogen, so kann der Strafrichter sie vorfrageweise frei überprüfen (BGE 98 IV 106 und 264). Es gebietet sich, die Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts an die neueste Praxis des Bundesgerichts anzugleichen. Das Militärkassationsgericht hat sich stets als zuständig erachtet, Beschlüsse und unselbständige Verordnungen des Bundesrates auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen (MKGE 3 Nr. 34; 9 Nr. 9 und 6.6.74 i. S. N.). Es ist nicht einzusehen, weshalb die Prüfungsbefugnis des Kassationsgerichts mit Bezug auf im Rang nachstehende Verwaltungsverfügungen weniger weit gehen sollte. Der Verwaltungsverfügung käme sonst eine höhere Rechtsbeständigkeit zu als einem bundesrätlichen Erlass. Dieses Ergebnis und die strafrechtlichen Konsequenzen Strafflosigkeit bei Übertretung einer verfassungswidrigen Verordnung, Strafbarkeit bei Verletzung einer rechtswidrigen Verwaltungsverfügung wären unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich. Somit muss auch dem Militärstrafrichter die Befugnis zustehen, Verwaltungsakte soweit zu überprüfen, wie es der bürgerliche Strafrichter tut. Da die Einteilungsverfügung einer Aushebungsinstanz keiner verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt, können somit die Militärstrafgerichte eine solche Anordnung auf ihre Rechtsbeständigkeit prüfen. 2.- ... (29. Januar 1976, U. e. DG IOB) 81. Dienstverweigerung aus Gewissensgründen (Art. 81 Ziff. 2 MStG): Bedeutung des Tatbestandselementes > (Erw. 2). Feststellung des diesbezüglich bedeutsamen Sachverhalts durch den Sachrichter: Tragweite des aus der Hauptverhandlung vom Angeklagten gewonnenen persönlichen Eindrucks (Erw. 2 und 3). Objection de conscience (art. 81, eh. 2 CPM): Importance de l'élément de fait > (cons. 2). Constatations du juge à cet égard: portée de l'impression personnelle donnée par l'accusé à l'audience (cons. 2 et 3). Obiezione di coscienza (art. 81 n. 2 CPM): Significato dell'elemento di fatto del > (cons. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.